

BAHRMANN GmbH BETONWAREN

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (Seite 1 von 3)

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge und Beratungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Geschäfte gelten. Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Erhalt ausdrücklich widersprechen.

1.2 Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten freibleibend. Unsere Lieferungen und Leistungen sind in Warenbeschreibungen, Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen oder Ähnlichem beschrieben. Ein Hinweis auf diese Beschreibungen beinhaltet keine Zusicherung von Eigenschaften.

1.3 Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erhalten, werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

2. Preise/Zahlungsbedingungen

2.1 Sämtliche angegebenen und vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgebend ist auch bei Abrufaufträgen die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Preisliste. Zölle, Steuern, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sind vom Kunden zu tragen.

2.2 Die Gültigkeitsdauer von Angeboten wird individuell festgelegt.

2.3 Unsere Rechnungen sind grundsätzlich am Tag der Ausstellung fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Die Berechnung von Teillieferungen ist zulässig. Wir sind berechtigt, bei Erstgeschäften bzw. Privatkunden eine Zahlung des Kunden vor bzw. bei Lieferung zu verlangen.

2.4 Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 2.2 bei Verzug sowie im Falle der Stundung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins der Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Zinsschadens bleibt vorbehalten.

2.5 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

2.6 Sämtliche weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung werden sofort fällig, sofern der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug gerät oder sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht einhält. In diesen Fällen sind wir berechtigt, Vorkasse oder Sicherheiten und die Herausgabe noch nicht bezahlter Ware zu verlangen und sie anschließend zu verwerten. Die gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde haftet für die Differenz zwischen unserer Forderung an ihn und dem Verwertungserlös abzüglich der durch die Verwertung entstandenen Kosten.

2.7 Falls Vorauszahlung vereinbart ist, ist der Zahlungseingang Voraussetzung für die Lieferung.

2.8 Zur Entgegennahme von Bargeld und anderer Zahlungsmittel sind nur Beauftragte des Verkäufers unter Vorlage einer Inkassovollmacht berechtigt.

3. Lieferungen und Leistungen

3.1 Wir sind zu Teillieferungen sowie zu Teilfaktorierungen berechtigt.

3.2 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt am vereinbarten Liefertermin an den Frachtführer/Abnehmer übergeben wurde. Für Transportbeton und Estrich gelten die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Angaben.

3.3 Minder- und Mehrlieferungen bis zu 10 % der verkauften Menge gelten als Vertragserfüllung.

3.4 Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, geraten wir erst in Verzug, wenn uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Bei verspäteten Lieferungen sind Schadensersatzansprüche gegen uns nur im Falle des Vorliegens von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegeben. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

3.5 Lieferungen – auch frachtfreie – erfolgen auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht spätestens mit der Verladung der Ware in das Transportmittel und Verlassen des Werkes an den Kunden über.

3.6 Sofern wir auf Wunsch des Kunden einen Auftrag ganz oder teilweise stornieren, sind wir berechtigt einen Schadensersatz in Höhe von 30 % des Auftragswertes geltend zu machen, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist. Zu einer Stornierung sind wir nicht verpflichtet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines abweichenden Schadens unbenommen.

4. Höhere Gewalt

Bei Ereignissen Höherer Gewalt, die uns an der Erfüllung unserer Verpflichtungen hindern – unabhängig davon, ob diese bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind – verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Höheren Gewalt stehen gleich Transportbehinderung von Rohstoffen, Arbeitskämpfe sowie sonstige Umstände, die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnten. Wir sind von der Lieferpflicht befreit, wenn die Lieferung unmöglich ist. Im Übrigen sind beide Teile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Liefertermin um mehr als einen Monat überschritten wird.

BAHRMANN GmbH BETONWAREN

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (Seite 2 von 3)

5. Abnahme

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Teillieferungen unverzüglich anzunehmen.

5.2 Der Kunde bzw. sein fachkundiger Beauftragter hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit, Qualität und etwaige Mängel zu überprüfen. Sofern eine Beanstandung nicht innerhalb von 2 Tagen bei uns eingeht, gilt die Ware als genehmigt und abgenommen im Sinne des § 377 Abs.2 HGB.

5.3 Unwesentliche Mängel, die die Verwendbarkeit der Liefergegenstände nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

5.4 Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, sind wir nach Setzung einer einwöchigen Nachfrist berechtigt, a) in Höhe der nicht abgenommenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten oder b) die nicht abgenommene Ware anderweitig zu verkaufen und dem Besteller die Differenz zwischen vereinbartem Kaufpreis und erzieltm Erlös in Rechnung zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für eine bestimmte vom Käufer bezeichnete Leistung bezahlt ist. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 4.4 auf uns übergeht. Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

6.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren stehen uns die Eigentumsrechte an dieser Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie mit der im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 6.1. Der Käufer ist auf Verlangen verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sachen auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.

6.3 Zur Sicherung sämtlicher Forderungen tritt der Käufer mit sofortiger Wirkung alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten, die für ihn durch die Weiterveräußerung entstehen, an uns ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit nicht uns gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Verkaufspreisen bemisst.

6.4 Der Käufer ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Einzugsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen (Drittschuldner) bekanntzugeben und ihnen die Abtretung anzuzeigen; unser Recht, die Abtretung den Drittschuldnern direkt mitzuteilen, wird dadurch nicht berührt, die Kosten für solche Mitteilungen hat uns der Käufer zu ersetzen. Der Käufer verpflichtet sich, die Forderung gegen Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten, sich auf Einwendungen aus einem etwa bestehenden Abtretungsverbot uns gegenüber nicht zu berufen und mit dem Drittschuldner kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

6.5 Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat die vollstreckenden Personen auf unser Eigentum hinzuweisen. Er hat uns alle für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

6.6 Holen oder nehmen wir in Ausübung unserer Sicherungsrechte die Ware zurück, so liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag.

6.7 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Marktwert die zu sichernde Forderung um 25 % übersteigt.

7. Gewährleistung

7.1 Wir leisten Gewähr für Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Die Gewährleistung bezieht sich auf die Beschaffenheit des Produkts im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Es wird eine grundsätzliche Gewährleistungszeit von 2 Jahren auf unsere Erzeugnisse gegeben. Verlängerungen sind schriftlich zu vereinbaren.

7.2 Mitgelieferte Anwendungs- und Verarbeitungsempfehlungen sind nur allgemeine Richtlinien, da die Einsatzgebiete und Arbeitsbedingungen für unsere Erzeugnisse sehr unterschiedlich sind.

7.3 Die richtige und damit erfolgreiche Anwendung unserer Erzeugnisse unterliegt nicht unserer Kontrolle. Eine Gewährleistung für die Güte unserer Erzeugnisse kann daher nur bei fachgerechter Verarbeitung unter Beachtung unserer Verarbeitungsempfehlungen (in den Anlagen zu diesen ALGB) bzw. der gültigen Normen und Richtlinien übernommen werden.

BAHRMANN GmbH BETONWAREN

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (Seite 3 von 3)

7.4 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen des Produkts am Bestimmungsort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft wird; bei Abweichungen hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen und Sorge dafür zu tragen, dass jede Verarbeitung unterbleibt.

7.5 Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware selbst sind uns unbeschadet der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Zugang der Ware schriftlich mitzuteilen. Verspätet gerügte Mängel begründen keine Ansprüche gegen uns. Beanstandete Erzeugnisse dürfen nicht verarbeitet werden.

7.6 Im Interesse des Käufers sind zur Klärung der Produktqualität bei Transportbeton- und Estrichsorten Probekörper auf der Baustelle gemäß DIN herzustellen und bei Betonwaren die Ware selbst zur Prüfung bereitzuhalten. Stehen keine Proben zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung des gelieferten Produkts von den Ergebnissen auszugehen, die unsere Eigen- und Fremdüberwachung festgestellt haben.

7.7 Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge kann der Käufer anstelle der mangelhaften Ware die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Erfolgt die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Nach Verarbeitung kann nur Herabsetzung des Kaufpreises verlangt werden.

7.8 Wir haften auf Schadensersatz nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges tun. Im Übrigen haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für vorhersehbare vertragstypische Sach- und Personenschäden unter Ausschluss von Vermögensschäden. Der Umfang des Schadensersatzes ist auf den Wert der Auftragssumme begrenzt.

7.9 Alle Ansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, 6 Monate nach Ablieferung.

8. Keine Haftung für Beratung

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer jeweils geltenden Beton- und Estrichsortenverzeichnisse sowie Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Sollte im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart sein, haften wir für Beratungsfehler im Umfang von Ziffer 7.7 bis 7.9. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und Normen bei der Verwendung unserer Produkte ist der Käufer verantwortlich.

9. Warenrücknahme

Verkaufte und gelieferte Waren können nicht zurückgenommen werden. Stimmen wir im Ausnahmefall der Rücklieferung von Waren, die in einwandfreiem und verkaufsfähigem Zustand sind, zu, so hat die Rücklieferung frachtfrei zu erfolgen. Rückgelieferte Waren werden dem Käufer unter Abzug der jeweils anfallenden Kosten (z.B. für Umverpackung), jedoch unter Abzug von mindestens 30 % des Kaufpreises gutgeschrieben.

10. Sonstiges

10.1 Erfüllungsort für die Ablieferung der verkauften Waren ist unser Lieferwerk.

10.2 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf unserer Waren ist Pasewalk.

10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.